

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 250.

1) Gesetz, die Erfüllung der Militärdienstpflicht betr., vom 29. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

## Erster Abschnitt.

### Militärdienstpflicht und Dienstzeit.

#### §. 1.

#### Bestimmung der Militärfähigkeit.

Alle waffenfähigen Staatsangehörigen sind von dem 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem sie das 21. Lebensjahr zurücklegen, auf volle sechs Jahre zum Kriegsdienste verpflichtet. Für denjenigen, der die Staatsangehörigkeit erst nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre erlangt, tritt die Militärfähigkeit mit dem auf seine Aufnahme in den Staatsverband zunächst folgenden 1. Januar ein. Derselbe bleibt jedoch von dieser Pflicht dann gänzlich befreit, wenn er bei seiner Aufnahme in den Staatsverband bereits das 25. Lebensjahr überschritten oder in seinem früheren Heimathstaate der Militärfähigkeit genügt hatte, bezüglich in gesetzlicher Weise von derselben entbunden worden war.

#### §. 2.

#### Aufstellung des Bundes-Contingents.

Das Bundescontingent wird durch Freiwillige und durch solche, welche das Volk bestimmt, aufgestellt und ergänzt.

Ausgegeben den 13. Juli 1864.

38